GEMEINDE KREUZAU
17. Okt. 2012

Bezirksregierung Köln

Anlage zur Mitteilung vom 22.10.2012

- Niederauer Mühle GmbH Seite 1 – 9 -

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Kreuzau
Bahnhofstraße 7
52372 Kreuzau

Datum: 09.10.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.0053/12/0602.1-16-Wu

Auskunft erteilt:
Herr Wudtke

matthias.wudtke@brk.nrw.d
Zimmer: R 3153
Telefon: (0221) 147 - 4140
Fax: (0221) 147 - 4168

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Linien 11, 21, 46, SB63
Richtung Burtscheid bis Sieg

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uh
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADEDD

Genehmigungsantrag der Niederauer Mühle GmbH gemäß § 16 BImSchG vom 11.07.2012
Veränderungssperre der Gemeinde Kreuzau vom 17.09.2012

Antrag der Niederauer Mühle GmbH gemäß § 14 Abs.2 BauGB vom 08.10.2012

Anlagen: Antrag in Kopie (7 Blatt)

Hiermit übersende ich obigen Antrag mit der Bitte um Stellungnahme. Im Hinblick auf das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bitte ich um schnellstmögliche Bearbeitung.
Die in der dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG beigefügten Lärmprognose beschriebenen Lärmminderungsmaßnahmen werden, sofern der Antrag positiv beschieden wird, als Nebenbestimmung in einer Genehmigung mindestens gefordert.

Im Auftrag

Wudtke

(Wudtke)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köl
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH

Niederauer Mühle GmbH · Postfach 13 40 · D-52370 Kreuzau

Vorab per E-Mail
Bezirksregierung Köln
Dezernat 53
Herrn Matthias Wudtke
Frau Kerstin Morjan
Zeughausstraße 2
50667 Köln

Werk I Niederau
52355 Düren, Tuchmühle

Werk II Kreuzau + Verwaltung
52372 Kreuzau, Windener Weg 1

Telefon (0 24 22) 94 94 - 0
Telefax (0 24 22) 94 94 - 46

www.niederauer-muehle.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
	Dr. Zanders/PK		08.10.2012

Genehmigungsantrag der Firma Niederauer Mühle GmbH gem. § 16 Abs. 1 BImSchG vom 11.07.2012
Hier: Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB
Ihr Zeichen: 53.0053/12/06.2.1-WU

Sehr geehrter Herr Wudtke,
sehr verehrte Frau Morjan,

der Rat der Gemeinde Kreuzau hat in seiner Sitzung vom 26.06.2012 die Aufstellung eines Bebauungsplans Nummer E28, Ortsteil Kreuzau „Betriebsgelände Niederauer Mühle" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. In seiner Sitzung vom 14.09.2012 hat der Rat vorbehaltlich der Festlegung folgende Planungsziele für den neu aufzustellenden Bebauungsplan beschlossen:

1. Kontingentierung der zulässigen Lärmemissionen.

Papier ist umweltfreundlich

2. Festsetzungen von Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Gerüche) oder zur Vermeidung oder Minderung dieser Einwirkungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB.

3. Gliederung des Plangebietes.

4. Zusätzliche Ziele können im weiteren Bebauungsplanverfahren noch festgelegt werden.

Ebenfalls in der Sitzung vom 14.09.2012 hat der Rat der Gemeinde Kreuzau eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. E28, Ortsteil Kreuzau, „Betriebsgelände Niederauer Mühle" beschlossen. Die Veränderungssperre ist zwischenzeitlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau vom 28.09.2012 in Kraft getreten.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Kreuzau in der Sitzung vom 14.09.2012 zu dem Antrag der Firma Niederauer Mühle GmbH gemäß § 16 BImSchG zum Parallelbetrieb der Kesselanlagen 1 – 3 die Zurückstellung des Antrages in Anwendung des § 15 Abs. 1 BauGB beschlossen. Durch das Inkrafttreten der Veränderungssperre ist die Zurückstellung zwischenzeitlich obsolet geworden. Die Bezirksregierung Köln hat den entsprechenden Antrag der Gemeinde auf Zurückstellung mit Schreiben vom 21.09.2012 mit der Begründung zurückgewiesen, dass es an der vorläufigen Aussetzung des Verfahrens mit Hilfe einer Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 1 BauGB nicht bedarf, weil mit einer Entscheidung der Bezirksregierung Köln über den Genehmigungsantrag ohnehin nicht vor Ablauf der Einwendungsfrist am 10.10.2012 entschieden werden könne (vgl. § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV). Der Rat der Gemeinde Kreuzau hat in seinem Beschluss zum Inhalt der Stellungnahme der Gemeinde Kreuzau zum Genehmigungsantrag der Niederauer Mühle GmbH schließlich weiterhin folgenden Beschluss gefasst:

„3. Die Gemeinde Kreuzau beschließt nach § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von der Veränderungssperre für den Fall, dass die im ACCON-Gutachten ACB0512-406622-105 vom 25. Juni 2012 aufgeführten Lärmminderungsmaßnahmen

Papier ist umweltfreundlich

Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid werden und damit die Durchführung dieser Maßnahmen zur rechtlichen Verpflichtung des antragstellenden Unternehmens wird."

Dies vorausgeschickt **beantragt** die Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH,

für das laufende Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG gerichtet auf Zulassung des Parallelbetriebes der Kessel 1 – 3 eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BImSchG zuzulassen.

Begründung:

1. Gemäß § 14 Abs. 2 BImSchG kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Maßstab für das Entgegenstehen öffentlicher Belange ist der konkrete Sicherungszweck der Veränderungssperre und damit mittelbar auch die Gefahr, dass durch die Zulassung des von der Veränderungssperre negativ betroffenen Vorhabens die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

   Der Antragsgegenstand des laufenden Genehmigungsänderungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG beinhaltet nicht die Gefahr, dass die Durchführung der Planung mit den in dem Ratsbeschluss vom 14.09.2012 festgelegten Planungszielen unmöglich wird. Der vorliegende Antrag zielt nämlich in Abänderung des Energieversorgungskonzeptes der Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH für den Standort Kreuzau auf die Möglichkeit des dauerhaften Betriebes zweier gasbetriebener Dampfkessel und eines braunkohlebetriebenen Dampfkessels ab. Die angestrebte Genehmigung ermöglicht es unserem Unternehmen, den Braunkohlekessel mit einer reduzierten Auslastung zu betreiben und damit die Standzeiten zwischen zwei Reinigungszyklen für den Braunkohlekessel wesentlich zu verlängern. Dies bedeutet einen bedeutenden Vorteil

papier ist umweltfreundlich

für den Gesamtbetrieb der Dampfkesselanlage. Die zur Genehmigung gestellte Veränderung des Energieversorgungskonzeptes leistet hierbei dem von der Gemeinde Kreuzau mit der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes E28 verfolgten städtebaulichen Zielvorschub, mit Hilfe des neuen Bebauungsplans E28 unter Wahrung der Bestandsschutzinteressen des Unternehmens keine weiteren Lärm- und Geruchsimmissionen sowie Schadstoffimmissionen im Plangebiet zuzulassen. Die von dem Betrieb der beiden gasbetriebenen Dampfkessel und des braunkohlebetriebenen Dampfkessels ausgehenden Emissionen ermöglichen einen gleichmäßigen, im Wesentlichen auf Gas basierenden Dampferzeugungsbetrieb. Mit dieser im Vergleich zur bisherigen, durch einen stärkeren Einsatz des braunkohlebetriebenen Gaskessels gekennzeichneten betriebsschonenden Betriebsweise beider Gaskessel werden im Ergebnis weniger Luftschadstoffemissionen generiert als mit dem bisherigen Betrieb. Dieser war bekanntlich auf den Betrieb des Braunkohlekessels und eines zweiten Kessels ausgelegt, der für den bivalenten Betrieb der Brenneranlagen mit Erdgas und Heizöl ausgelegt war. Mit anderen Worten wird sich die Emissionssituation im Falle der positiven Entscheidung über den Genehmigungsantrag im Vergleich zu der bisherigen Situation verbessern.

Damit entspricht der Genehmigungsgegenstand in jeder Hinsicht den von dem Rat der Gemeinde Kreuzau formulierten Planungszielen für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes. Demgemäß läuft der Antragsgegenstand den Planungszielen nicht zuwider und gefährdet auch nicht deren Umsetzung in dem zukünftigen Bebauungsplanaufstellungsverfahren. Folglich stehen dem Antragsgegenstand auch keine, sich in den formulierten Planungszielen ausdrückenden öffentlichen Belange im Sinne des Interesses der Öffentlichkeit an einer Umsetzung der städtebaulich motivierten Planungsziele der Gemeinde Kreuzau entgegen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB liegen vor.

2. Die Zulassung der Ausnahme von der Veränderungssperre steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Im Rahmen der Ermessensausübung dürfte zu beachten sein, dass die Gemeinde Kreuzau mit Ziffer 3 des Beschlusses betreffend den

papier ist umweltfreundlich

Umgang mit dem Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG selbst die Kriterien vorgegeben hat, unter denen nach Auffassung der Gemeinde Kreuzau eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden kann (und die Gemeinde Kreuzau das von ihr gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB einzuholende gemeindliche Einvernehmen erteilen wird): Danach steht die Gemeinde Kreuzau auf dem Standpunkt, dass die in dem ACCON-Gutachten ACB0512-406622-105 vom 25. Juni 2012 aufgeführten, genauer gesagt in dem Kapitel 5 im Einzelnen aufgeführten und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit bewerteten Lärmminderungsmaßnahmen Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid werden und damit die Durchführung dieser Maßnahmen zur rechtlichen Verpflichtung des antragstellenden Unternehmens wird.

Die Niederauer Mühle GmbH erklärt sich an dieser Stelle ausdrücklich mit der Übernahme der in dem ACCON-Bericht vom 25. Juni 2012 aufgeführten Lärmminderungsmaßnahmen in einen zu erteilenden Genehmigungsbescheid einverstanden, sei es als Inhaltsbestimmungen oder als Nebenbestimmungen. Es entspricht dem Selbstverständnis unseres Unternehmens, dass die von dem Gutachter erarbeiteten Lärmminderungsmaßnahmen, die im Ergebnis dazu führen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 16 Abs. 1, 6 BImSchG erfüllt werden, selbstverständlich auch in dem Genehmigungsbescheid als rechtlich verbindliche Verpflichtungen zur Umsetzung dieser Lärmminderungsmaßnahmen ihren Niederschlag finden.

3. Erlauben Sie uns abschließend noch folgenden Hinweis: Wir stellen mit diesem Schreiben den Antrag auf Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre der Gemeinde Kreuzau gemäß § 14 Abs. 1 BauGB. Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre mit dem Inhalt zu beschließen, dass **Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB** nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen (...).

   Wir hegen gewichtige rechtliche Zweifel daran, dass es sich bei dem hier in dem laufenden Antragsverfahren zu beurteilenden Antragsgegenstand um ein „Vorhaben" im Sinne des § 29 BauGB handelt.

§ 29 BauGB enthält die bauplanungsrechtliche Definition des Vorhabens, das die Errichtung, die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben muss. Im vorliegenden Fall sind sowohl die beiden Gaskessel als auch der Braunkohlekessel schon vorhanden. Antragsgegenstand ist lediglich der Parallelbetrieb der Gaskessel gemeinsam mit dem Braunkohlekessel mit der Folge, dass die bisher mit 44,79 MW genehmigte Leistung um die 16,2 MW des bisherigen Reservekessels auf 60,99 MW erhöht wird. Bauliche Maßnahmen sind mit der Umstellung der Betriebsweise nicht verbunden. Somit sind die tatbestandlichen Varianten einer Errichtung oder einer Änderung von baulichen Anlagen erkennbar nicht erfüllt.

Bei dem Antragsgegenstand des Änderungsgenehmigungsantrages nach § 16 BImSchG vom 11.07.2012 handelt es sich schließlich auch nicht um eine „Nutzungsänderung von baulichen Anlagen". Eine Nutzungsänderung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Obergerichte nur dann anzunehmen, wenn die neue Nutzung sich außerhalb einer Bandbreite bewegt, die jeder genehmigten Nutzung zukommt, so dass keine anderen bodenrechtlichen Belange als die von der genehmigten Nutzung berührten Belange tangiert werden. Generell kann eine Nutzungsänderung auch stattfinden, wenn das Gebäude bzw. die Anlage als solche unverändert bleiben. Zwingend erforderlich ist aber, dass mit einer Nutzungsänderung auch eine Funktionsänderung verbunden ist. Eine Ausweitung des Betriebes durch Erhöhung der Produktion stellt hingegen keine Nutzungsänderung dar, da die Nutzung zwar intensiviert, aber nicht geändert wird. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 29.10.1998, Aktenzeichen: 4 C 9.97, abgedruckt in NVWZ 1999, S. 417 (418) ausdrücklich herausgearbeitet.

So liegt der Fall hier: Die vorhandenen Kesselanlagen werden nicht geändert. Der vorhandene Anlagenbestand erfährt lediglich eine veränderte Betriebsweise dergestalt, dass statt der bislang nur 2 Kessel plus Redundanzkessel sämtliche 3 Kessel im Parallelbetrieb laufen. Hierin ist keine Nutzungsänderung zu sehen, weil lediglich eine Verlagerung der Produktionskapazität der elektrischen Leistung stattfindet. Damit erfüllt der Antragsgegenstand nicht den Begriff des Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB.

Aus diesem Grunde würde unseres Erachtens nach für den hier zu betrachtenden Antragsgegenstand die von der Gemeinde Kreuzau erlassene Veränderungssperre schon gar keine Anwendung finden.

Wir bitten Sie höflich, mit Blick auf den für Dienstag, den 06. November 2012 anberaumten Erörterungstermin über unseren Antrag auf Zulassung der Befreiung von der Veränderungssperre zu entscheiden und das Einvernehmen der Gemeinde Kreuzau einzuholen. Diese hat sich im o.a. Sinne des Beschlusses in dem Sinne gebunden, dass die Verwaltung das Einvernehmen erteilen wird und muss, sobald die dort genannten Voraussetzungen nachgewiesen sind. Die Papierfabrik Niederauer Mühle GmbH hat mit diesem Schreiben ihren Standpunkt und ihre Bereitschaft zur Umsetzung der dort formulierten Anforderungen deutlich gemacht. Wir ersuchen Sie, der Gemeinde Kreuzau im Rahmen der Einholung des gemeindlichen Einvernehmens diese Position zu verdeutlichen.

Mit freundlichen Grüßen
Papierfabrik
Niederauer Mühle
GmbH

i.A. Dr. Erich Zanders

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Kreuzau
Bahnhofstraße 7
52372 Kreuzau

Datum: 18.10.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
53.0053/12/0602.1-16-Wu

Auskunft erteilt:
Herr Wudtke

matthias.wudtke@brk.nrw.de
Zimmer: R 3153
Telefon: (0221) 147 - 4140
Fax: (0221) 147 - 4168

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Linien 11, 21, 46, SB63
Richtung Burtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE34300500000000096560
BIC: WELADEDD

Genehmigungsantrag der Niederauer Mühle GmbH gemäß § 16 BImSchG vom 11.07.2012
Veränderungssperre der Gemeinde Kreuzau vom 17.09.2012

Mein Schreiben vom 09.10.2012, Az. 53.0053/12/0602.1-16-Wu

In Ergänzung zu meinem o. g. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 12 BImSchG mit Nebenbestimmungen verbunden werden können. Die Durchführung der in der jeweiligen Nebenbestimmung geforderten Maßnahme ist für den Genehmigungsinhaber bzw. die Genehmigungsinhaberin rechtlich verpflichtend, sofern die Genehmigung bestandskräftig ist und in Anspruch genommen wird, und kann gegebenenfalls vollstreckt werden.

Im Auftrag

(Wudtke)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de